

# Stadt Braunschweig

		TOP Rat 14 VA 51
Der Oberbürgermeister FB Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit 32.2	Drucksache 14412/11	Datum 18. Mai. 2011

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss	24.05.2011		X				
<b>Rat</b>	31.05.2011	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

## Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Ratsherrn Peter Rosenbaum

„Gegen den Ratsherrn Peter Rosenbaum wird gemäß § 17 OWiG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 2 Sätze 2 bis 4, 39 Abs. 3 NGO eine Geldbuße von 300,00 Euro festgesetzt.“

### Begründung:

Der Rat hat mit Beschluss vom 22. Februar 2011 (Drs. 14163/11) gegen den Ratsherrn Peter Rosenbaum ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 25 Abs. 2 NGO i. V. m. § 24 Abs. 2 NGO wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht eingeleitet. Ihm wird vorgeworfen, Tatsachen, die das Steuergeheimnis eines bestimmten Steuerschuldners berühren, aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses veröffentlicht zu haben.

Ratsherr Rosenbaum ist im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Bußgeldabteilung mit Schreiben vom 7. April 2011 zu dem o.g. Tatvorwurf angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Einlassung ist von ihm nicht erfolgt.

Nach Abschluss der Ermittlungen wird die Angelegenheit nunmehr dem Rat zur Entscheidung über die Ahndung als Ordnungswidrigkeit vorgelegt.

#### 1. Sachverhalt

Die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 3. Februar 2011 hatte im hier maßgeblichen Zusammenhang folgenden Verlauf:

Der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Pesditschek, eröffnete die Sitzung und stellte zunächst die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ratsherr Rosenbaum war bereits zu Beginn der Sitzung anwesend.

Zunächst wurde die Mitteilung 11484/11 verteilt und die Verwaltung zog die Vorlage 14128/11 zurück. Dann ließ der Vorsitzende die Nicht-Öffentlichkeit herstellen. Ratsherr Pesditschek stellte dabei fest, dass eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung anwesend sei. Auf seine ausdrückliche Frage stellte die Verwaltung klar, dass die Kolleginnen und Kollegen zum Zwecke der Haushaltsberatungen erschienen seien und selbstverständlich alle um ihre Pflicht zur Verschwiegenheit wüssten.

Dann fand zunächst der nichtöffentliche Teil (Personal) statt. In diesem Rahmen wurde unter Punkt 1 die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung genehmigt. Mitteilungen und Anfragen in Personalsachen (Punkte 2 und 3) lagen nicht vor.

Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil (Personal) – ohne dass zwischenzeitlich die Öffentlichkeit wieder hergestellt worden wäre - bat Stadtrat Stegemann in Abänderung des geplanten Sitzungsverlaufs darum, zunächst den nichtöffentlichen Punkt IV.1 Mitteilungen (Finanzen) aufzurufen.

Er wolle inhaltlich im Zusammenhang mit den anstehenden Haushaltsberatungen zwei vertrauliche Informationen geben. Nachdem sich im Ausschuss hiergegen kein Widerspruch erhoben hatte, rief der Ausschussvorsitzende vernehmlich den genannten nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt auf.

Stadtrat Stegemann berichtete darauf in weiterhin nichtöffentlicher Sitzung, dass die Stadt aufgrund einer zum Jahresbeginn erfolgten steuerlichen Organschaft eines konkret benannten Steuerpflichtigen zukünftig mit Steuermindereinnahmen in Millionenhöhe zu rechnen hat. In der Sitzung wurden zwei konkrete Nachfragen zu diesem Thema gestellt, zum Zeitpunkt des Bestehens der Organschaft und zur Rechtsform des Steuerpflichtigen.

Des Weiteren wies Stadtrat Stegemann im Zusammenhang mit dem vorläufigen Jahresabschluss 2010 darauf hin, dass sich insoweit noch weitere Veränderungsnotwendigkeiten ergeben könnten.

Anschließend stellte der Ausschussvorsitzende, Ratsherr Pesditschek, zur Durchführung des öffentlichen Teils (Personal) die Öffentlichkeit her. Ratsherr Hogrefe stand von sich aus auf und sah vor der Tür des Sitzungssaals nach, ob dort Zuhörer die weitere Sitzung verfolgen wollten. Das war nicht der Fall. Die Sitzung wurde wie geplant fortgesetzt.

In einer Presseerklärung der BIBS vom 4. Februar 2011 veröffentlichte Ratsherr Rosenbaum die von Stadtrat Stegemann mitgeteilten konkreten Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzung unter Benennung des Steuerpflichtigen und des Steuererminderungsbetrages für die Stadt.

In den Wolfsburger Nachrichten war diese Information am 7. Februar 2011 abgedruckt. Die Verwaltung hat darauf noch am selben Tag in einer Pressemitteilung das Verhalten von Ratsherrn Rosenbaum als besonders ärgerlich und verurteilungswürdig bezeichnet und angekündigt, dem Rat die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Ratsherrn vorzuschlagen.

Laut dem Artikel vom 8. Februar 2011 in der Braunschweiger Zeitung hat Ratsherr Rosenbaum bestritten, gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen zu haben, da er die Information im öffentlichen Teil der Sitzung erhalten habe.

Dieser Behauptung ist die Verwaltung mit Presseerklärung vom 8. Februar 2011 entgegen getreten.

In der Braunschweiger Zeitung vom 10. Februar 2011 wird über eine Mitteilung von Ratsherrn Rosenbaum berichtet, wonach er die Tagesordnung als Beleg ansehe, dass die Mitteilung zu Beginn und nicht am Schluss der Sitzung in nicht-öffentlicher Sitzung erfolgt ist. Zudem gehe es um einen Fall von öffentlichem Interesse, das Steuergeheimnis sehe er nicht betroffen.

Im Rahmen der Anhörung im Ordnungswidrigkeitenverfahren hat sich Ratsherr Rosenbaum zu dem o.g. Vorwurf nicht eingelassen, sondern hat auf das Anhörungsschreiben der Bußgeldabteilung nicht reagiert.

## 2. Rechtliche Würdigung

Nach § 25 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer die Verschwiegenheitspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, sofern die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 StGB oder nach § 353 b StGB eine Straftat ist.

### 2.1. Keine Strafbarkeit

Da eine Strafbarkeit des Verhaltens von Ratsherrn Rosenbaum nach diesen Vorschriften nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, wurde der Vorgang gem. § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese hat das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und den Vorgang zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit an die Stadt Braunschweig zurückgegeben.

### 2.2. Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht

Die in der Presseerklärung von Ratsherrn Rosenbaum vom 4. Februar 2011 gegebenen Informationen machen die steuerlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen öffentlich. Derartige steuerliche Verhältnisse betreffen schutzwürdige, vertrauliche Belange des Steuerschuldners und unterliegen auch unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens aus § 30 AO der Verschwiegenheitspflicht nach § 25 Abs. 1 NGO.

Die abgabenrechtliche Norm lässt Ausnahmen vom Steuergeheimnis selbst für zwingende öffentliche Interessen nur in sehr engen Grenzen zu, so z.B. bei Verfolgung von Verbrechen bzw. Wirtschaftsstraftaten mit erheblichen Schäden. Ein solcher Ausnahmefall ist nicht erkennbar.

Damit liegt ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 25 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 NGO vor.

### 2.3. Verschulden

Der Ordnungswidrigkeitenverstoß setzt gem. § 25 Abs. 2 NGO voraus, dass die Verschwiegenheitspflicht zumindest grob fahrlässig verletzt wurde.

Der dem Zivilrecht für § 25 Abs. 2 NGO entnommene Begriff der groben Fahrlässigkeit ist ein gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit, der straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich dem Begriff der Leichtfertigkeit entspricht. Leichtfertig handelt, wer unbeachtet lässt, was jedem einleuchten muss. Dabei kommt es auf die individuellen Umstände in der Person des Täters an.

Herr Rosenbaum kannte als langjähriges Ratsmitglied und Mitglied des Personal- und Finanzausschusses seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere bei dem Steuergeheimnis unterfallenden Sachverhalten.

In der Zeit seiner Mitgliedschaft im Finanz- und Personalausschuss hat es in Sitzungen immer wieder vertrauliche Mitteilungen oder Vorlagen der Verwaltung zu Steuerangelegenheiten gegeben, so z.B. in den Sitzungen am 26. November und 1. Dezember 2009, 4. Februar, 29. April und 10. Juni 2010.

Zudem hätte er die Nichtöffentlichkeit des Sitzungsteils, in dem Stadtrat Stegemann die vertrauliche Information in der Steuersache gab, erkennen müssen. Dafür spricht zum einen, dass er die Sache inhaltlich aufmerksam verfolgt hat, was schon daran erkennbar ist, dass er nach längerer Zeit noch den Fragesteller benennen konnte. Zum anderen haben die übrigen Ausschussmitglieder und auch die Verwaltungsvertreter die Nichtöffentlichkeit der Mitteilung sehr wohl erkannt. Das lässt sich an der Protokollierung und vor allem am Verhalten von Ratsherrn Hogrefe erkennen, der erst nach den vertraulichen Informationen von Stadtrat Stegemann sein Bemühen um die Herstellung der Öffentlichkeit gezeigt hat.

Somit hat Ratsherr Rosenbaum unbeachtet gelassen, was im konkreten Falle ihm – wie auch jedem anderen Ausschussmitglied - einleuchten musste und daher leichtfertig seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt.

### 2.4. Äußerungen von Herrn Ratsherrn Rosenbaum

Ratsherr Rosenbaum hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens - wie oben ausgeführt – auf die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Bußgeldabteilung nicht reagiert.

Die Verwaltungsbehörde hat gleichwohl geprüft, ob es entlastende Umstände bzw. Argumente gibt, u.a. im Hinblick auf seine Äußerungen in dem o.g. Artikel der Braunschweiger Zeitung vom 10. Februar 2011. Diese Äußerungen entlasten ihn jedoch nicht:

Soweit er eingewandt hat, die Mitteilung sei im öffentlichen Teil der Sitzung erfolgt, ist festzustellen, dass dies ausweislich des genehmigten Sitzungsprotokolls unzutreffend ist. Nach dem Sitzungsverlauf war eindeutig erkennbar, dass es sich nach wie vor um einen nichtöffentlichen Teil – jetzt des Finanzteils – handelte.

Daran ändert auch nichts, dass nach der ursprünglichen Tagesordnung die vertraulichen Mitteilungen in Finanzsachen erst am Schluss der Sitzung erfolgt wären. Von dem für die Sitzung am 3. Februar 2011 vorgesehenen Sitzungsablauf wurde zulässigerweise abgewichen: Gegen den Wunsch von Stadtrat Stegemann, den ursprünglich für den Schluss der Sitzung vorgesehenen Punkt IV. 1 Mitteilungen (Finanzen) bereits im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil (Personal) aufzurufen, wurden auf die ausdrückliche Frage des Ausschussvorsitzenden seitens der Ausschussmitglieder keine Bedenken erhoben.

Auch die oben erwähnte Äußerung von Ratsherrn Rosenbaum, dass er das Steuergeheimnis nicht betroffen sehe, ist nicht stichhaltig. Abgabenrechtlich ist die Geheimhaltung der steuerlichen Verhältnisse verpflichtend vorgeschrieben. Ausnahmen vom Steuergeheimnis sind selbst für zwingende öffentliche Interessen nur in sehr engen Grenzen zugelassen, so z. B. bei der Verfolgung von Verbrechen bzw. Wirtschaftsstraftaten mit erheblichen Schäden. Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht ansatzweise erkennbar.

## 2.5. Fazit

Somit ist festzustellen, dass Ratsherr Peter Rosenbaum grob fahrlässig gegen seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstoßen hat. Es liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs. 1 und 2 NGO i. V. m. § 24 Abs. 2 NGO vor.

## 3. Ahndung der Ordnungswidrigkeit

Gemäß § 25 Abs. 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 Sätze 2 NGO kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Über die Ahndung entscheidet der Rat (§ 25 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 Abs. 2 Satz 3 NGO).

Da die Regelungen der NGO keine bestimmte Bußgeldhöhe für einen Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit vorsehen, gilt der allgemeine Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 und 2 OWiG. Danach ergibt sich für – auch grob – fahrlässiges Handeln eine Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro.

Bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße sind sowohl der sachliche Gehalt und das Gewicht der Tat und der Vorwurf, der den Täter trifft sowie die besonderen Umstände in der Person des Täters zu berücksichtigen.

Zu Lasten von Ratsherrn Rosenbaum ist hier zu berücksichtigen, dass ihm aufgrund seiner langen Ratstätigkeit insbesondere als Mitglied des Finanz- und Personalausschusses die Vertraulichkeit von steuerlichen Verhältnissen bekannt war und er hier die Nichtöffentlichkeit des Sitzungsteils hätte erkennen müssen. Durch ein derartiges Verhalten wird das Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in die Verschwiegenheit der Organe der

kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig erschüttert, zudem sind auch Amtshaftungsansprüche der Betroffenen gegen die Stadt nicht ausgeschlossen. Ferner ist zu würdigen, dass ihm ein gesteigerter Fahrlässigkeitsvorwurf (Leichtfertigkeit) anzulasten ist. Demgegenüber ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass es der erstmalige Verstoß dieser Art von Ratsherrn Rosenbaum ist.

Nach Abwägung dieser Umstände erscheint die Bemessung einer Geldbuße in Höhe von 300 Euro angemessen.

#### 4. Entscheidungsvorschlag

Im Ergebnis wird dem Rat vorgeschlagen, gegen den Ratsherrn Peter Rosenbaum gemäß § 17 OWiG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 2 Sätze 2 bis 4, 39 Abs. 3 NGO eine Geldbuße von 300,00 Euro festzusetzen.

I.V.

gez.  
Lehmann